

**Interfraktionelle Motion FDP, GLP (Bernhard Eicher, JF/Michael Köpfli, GLP):
Abschaffung der Gebühr für Bandenwerbung; Begründungsbericht**

Vereine, welche im Breitensport engagiert sind, bilden eine wichtige Stütze unserer Gesellschaft. Erstens tragen sie zur Gesundheit der Bevölkerung bei, werden durch sie doch tausende von Menschen zu regelmässiger Bewegung animiert. Zweitens sind die Sportvereine sowohl für die engagierten Mitglieder als auch das umliegende Quartier identitätsstiftend. Entsprechend sollte die Stadt Bern ein grosses Interesse an gut funktionierenden Sportvereinen mit motivierten Mitgliedern haben.

Es ist deshalb nur schwer verständlich, weshalb das Sportamt der Stadt Bern für von Sportvereinen aufgestellte Werbetransparente eine Gebühr von Fr. 20.00 pro m² und Jahr verlangt. Die daraus generierten Einnahmen für die Stadt Bern sind marginal, sorgen aber bei den Vereinsmitgliedern für Unmut. Sie sind es, welche mit viel Engagement Werbepartner akquirieren und damit zur Finanzierung des jeweiligen Sportvereins beitragen.

Weiter ist fraglich, ob die bisherige Gebührenerhebung überhaupt auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage basiert. Die Erhebung erfolgt aufgrund standardisierter Vereinbarungen zwischen dem Sportamt und den jeweiligen Sportplatzverwaltungen (Artikel 6 Absatz 5). Allerdings findet sich keine passende Reglementsbestimmung dazu. Weder in der Anlagenbenutzungsverordnung vom 30. Dezember 1970 noch in der Entgeltverordnung vom 14. März 2001 noch in der Gebührenverordnung vom 21. Mai 2000.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt:

1. Bei Vereinen des Breitensports künftig weder Gebühren noch Entgelte für Bandenwerbung zu erheben.
2. Artikel 6 Absatz 5 der standardisierten Vereinbarungen zwischen Sportamt und den jeweiligen Sportplatzverwaltungen ersatzlos zu streichen.

Bern, 7. Juni 2012

Interfraktionelle Motion FDP, GLP (Bernhard Eicher, JF/Michael Köpfli, GLP) : Jürg Weder, Claude Grosjean, Peter Ammann,

Bericht des Gemeinderats

Wie bereits in der Antwort vom 17. Oktober 2012 in Aussicht gestellt, fand eine Umstrukturierung im Bereich Sportplatzverwaltungen statt. Neu gibt es je eine Sportplatzverwaltung Ost und West, welche insbesondere für den Belegungsplan auf den entsprechenden Sportplätzen verantwortlich sind. In der Folge wurden auch die Vereinbarungen zwischen den Sportplatzverwaltungen und dem Sportamt erneuert. Die Werbung auf Sportplätzen wurde in Absprache mit den Präsidenten der beiden Sportplatzverwaltungen neu geregelt:

Die Vereine sind weiterhin berechtigt, auf den unter ihrer Verwaltung stehenden Sportplätzen Werbetransparente oder Werbung in anderer Form gegen Entgelt anzubringen. Über die Verwendung des gesamten Entgelts entscheiden die Vereine. Es werden durch das Sportamt keine Gebühren mehr erhoben. Der Artikel 6 Absatz 5 wurde aus der Vereinbarung gestrichen.

Im Zuge der neuen Regelung der Werbung auf den Sportplätzen wurde zusammen mit den Sportplatzverwaltungen vereinbart, dass das Sportamt der Stadt Bern an zuvor bezeichneten Stellen selber akquirierte Werbung anbringen kann. Es handelt sich um maximal zwei Bandenflächen pro Sportplatz. Dies stört die Vermarktung der Fussballvereine nicht, da es auf allen Sportplätzen genügend Platz für das Anbringen von zusätzlichen Banden gibt. Auch wenn derzeit keine Bandenwerbung durch das Sportamt in Aussicht steht, ist es für die Stadt von Interesse, sich diese Option von zusätzlichen Erträgen offen zu halten. Diese zusätzlichen Erträge würden nicht wie bis anhin durch die Arbeit der Vereine generiert, sondern durch Eigenleistung der Stadtverwaltung (Sportamt). Darum stören sich die Sportplatzverwaltungen Ost und West auch nicht an dieser Handhabung. Der Verein darf die bezeichneten Stellen zudem so lange selber nutzen, wie das Sportamt darauf keinen Anspruch erhebt. Nachfolgend der gesamte Artikel 5 aus der neuen Vereinbarung, welcher die Werbung auf Sportplätzen regelt:

Art. 5 Werbung auf den Anlagen

¹ *Der Verein ist berechtigt, auf den unter seiner Verwaltung stehenden Anlagen Werbetransparente oder Werbung in anderer Form anzubringen. Über die Verwendung des erhobenen Entgelts entscheidet der Verein.*

² *Werbeinhalte für Alkohol und Tabak sowie sexistische Inhalte sind verboten. Bei anderen heiklen/umstrittenen Werbeinhalten entscheiden der Verein und das Sportamt in gegenseitiger Absprache.*

³ *Das Sportamt ist berechtigt, auf den Sportplätzen an den im Anhang 1 bezeichneten Stellen Werbung anzubringen, ohne den Verein dafür entschädigen zu müssen. Das Entgelt aus dieser verkauften Werbung steht dem Sportamt zu. Der Verein darf die bezeichneten Stellen so lange selber nutzen, als das Sportamt darauf keinen Anspruch erhebt. Der Anspruch des Sportamts muss mindestens sechs Monate im Voraus geltend gemacht werden. Die Demontagearbeit bestehender Werbung als auch die Montage der „Sportamtwerbung“ werden durch den Verein durchgeführt. Die Herstellung der „Sportamtwerbung“ geht zu Lasten des Sportamtes.*

Folgen für das Personal und die Finanzen

Durch die Vermietung der Werbeflächen an Sportvereine hat das Sportamt in den letzten Jahren jeweils rund Fr. 3 000.00 bis Fr. 4 000.00 eingenommen. Diese Einnahmen werden in Zukunft wegfallen.

Bern, 2. April 2014

Der Gemeinderat